

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren..

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Cholera • Diphtherie • Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC) • Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber • Haemophilus influenza Typ b-Meningitis • Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) • Keuchhusten • Läuse • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • Masern • Meningokokken-Infektion • Mumps | <ul style="list-style-type: none"> • durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten • Paratyphus • Pest • Poliomyelitis • Röteln • Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes Infektionen • Shigellose • Skabies (Krätze) • Typhus abdominalis • Virushepatitis A oder E • Windpocken • Infektiöse Gastroenteritis bei Kinder < 6 Jahre |
|--|--|

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgender Krankheit

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch- gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Vibrio cholera O1, O139 • Corynebacterium spp., Toxin bildend • Salmonella typhi | <ul style="list-style-type: none"> • Salmonella paratyphi • Shigella sp. • Enterohämorrhagische E. coli (EHEC) |
|--|---|

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht:

<ul style="list-style-type: none">• Cholera• Diphtherie• Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC)• Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber• Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• Masern• Meningokokken-Infektion	<ul style="list-style-type: none">• Mumps• Paratyphus• Pest• Poliomyelitis• Röteln• Shigellose• Typhus abdominalis• Virushepatitis A oder E• Windpocken
--	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege



Liebe Eltern!

Ihr Kind geht nun erstmals in eine Kindertageseinrichtung (Kita) oder in eine Kindertagespflege. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit, indem Sie es bestmöglich gegen viele Infektionskrankheiten schützen lassen.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Gerade Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter sind anfällig für viele hochansteckende Infektionskrankheiten. **Vor Eintritt in ein Angebot der Kindertagesbetreuung sollten Sie daher den aktuellen Impfschutz Ihres Kindes überprüfen und Ihr Kind gegebenenfalls (nach)impfen lassen!**

Durch eine Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch eine soziale Verantwortung: Geimpfte Kinder stecken andere in der Regel nicht an und geben so auch all jenen Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind oder wegen einer Immunschwäche nicht geimpft werden können. Auch ungeimpfte schwangere Mütter und ihre ungeborenen Kinder werden so geschützt.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr über mehrere Monate. Das kann den Weg für viele weitere Infektionen bereiten, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann.

Masern sind hochansteckend. Das Masernvirus kann leicht von Mensch zu Mensch übertragen werden, z. B. bereits beim Sprechen. Eine Ansteckung ist schon 3–5 Tage vor Ausbruch des typischen Hautausschlags möglich.

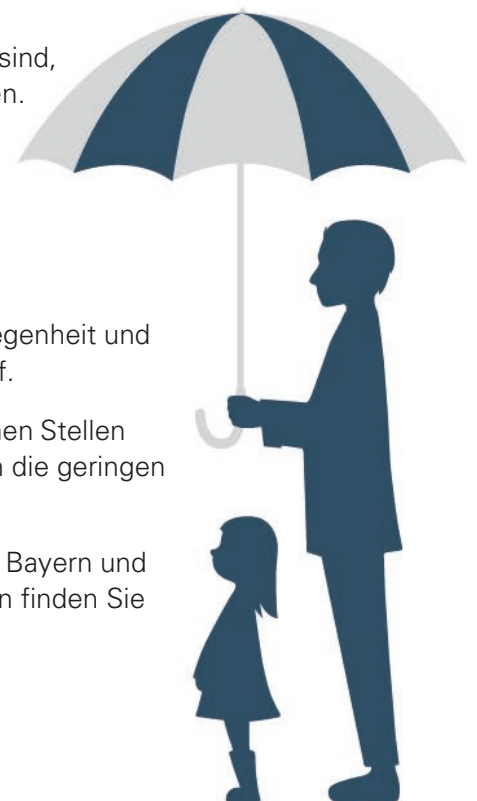
Masernschutzgesetz. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, d.h. 12 Monate oder älter sind, und nicht oder ungenügend gegen Masern geimpft sind, dürfen nicht in eine Kita oder bei einer Kindertagespflege aufgenommen werden. Ausgenommen sind Kinder mit ärztlich bescheinigter Immunität oder dauerhafter, medizinischer Kontraindikation. Mehr Informationen unter www.masernschutz.de.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Verpasste Impfungen können jederzeit nachgeholt werden. Nutzen Sie die Gelegenheit und frischen Sie den Impfschutz Ihres Kindes, aber auch Ihrer gesamten Familie, auf.

Die Wirksamkeit und Sicherheit aller empfohlenen Impfungen wird von staatlichen Stellen laufend streng kontrolliert. Der Nutzen dieser Impfungen überwiegt bei weitem die geringen Risiken.

Zu Fragen rund ums Thema Impfen beraten Sie die Ärztinnen und Ärzte in ganz Bayern und Ihr Gesundheitsamt gerne. Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de.



**Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)
für Säuglinge und Kleinkinder
(vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)**

Impfung gegen	Alter in Monaten					Alter in Jahren
	2	3	4	11 – 14	15 – 23	5 – 6
Rotaviren	2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)					
Tetanus Diphtherie Keuchhusten Hib Kinderlähmung Hepatitis B	1.	2.	3.	4.		1. Auffrisch-Impfung
	Kombinations-Impfung					
Pneumokokken	1.		2.		3.	
	Impfung					
Meningokokken C				nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)		
Masern Mumps Röteln				1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)	2. Kombinations- Impfung	
Windpocken (Varizellen)				1. Impfung	2. Impfung	

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege,
Haidenauplatz 1
81667 München
Telefon: 089 540233 - 0
E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de
Internet: www.stmgp.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: August 2017
© StMGP, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Informationsblatt für Eltern zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung

Vorsichtsmaßnahmen bei mitgebrachten Speisen und Lebensmitteln

Bringen Sie keine Speisen mit, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden.

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durchgehitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und es besteht die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb unbedingt verzichten. Dazu gehören:

- Alle Speisen, auch Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden;
- Süß-Speisen mit Eigelb oder Eischnee (z.B. Tiramisu);
- Kartoffelsalat mit rohem Ei;
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde;
- selbst hergestelltes Speiseeis, wenn rohe Eier verwendet wurden.

Verzichten Sie auf frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen.

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen oder einem ebenso gefährlichen Keim, Campylobacter, belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikro-Organismen außergewöhnlich rasant. Frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen sind daher besonders gefährlich. Wir bitten Sie deshalb, auf Speisen mit frischem Mett und Tatar zu verzichten.

Verzichten Sie auf Rohmilch und Vorzugsmilch.

Rohmilch und Vorzugsmilch können Erreger enthalten, die bei Kleinkindern und anderen immungeschwächten Personen zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Damit die Milch gesundheitlich unbedenklich ist, muss sie einem speziellen Erhitzungsverfahren (Pasteurisierung oder Ultrahoherhitzung) unterzogen werden. Bringen Sie deshalb bitte keine Rohmilch oder Vorzugsmilch mit.

Bringen Sie nur Produkte mit, die ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum aufweisen.

Vielleicht sind die mitgebrachten Speisen für einen späteren Verzehr bestimmt und lagern sie noch einige Zeit. Daher sollten Sie darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeits-Datum auf der Ware angegeben ist.

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden.

Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichenden Kühlakkus packen, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühltemperatur erhalten.

Folgende Lebensmittel sollten Sie nur gut gekühlt transportieren:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen
- Nachspeisen
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde, z.B. Obst-, Creme-Torten
- Wurst und Käse
- Feinkostsalate
- alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis

Besondere Vorsicht bei Speiseeis

Gerade Speiseeis ist ein sehr beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, verzichten Sie bitte darauf, es in die Kindertageseinrichtung mitzubringen.

Bereiten Sie die Speisen erst an dem Tag zu, an dem Sie diese mitbringen.

Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit sich zu vermehren. Daher sollten Sie Ihre mitgebrachten Speisen erst kurz vor der Abreise zur Einrichtung zubereiten.

Diese Vorsichtsmaßnahmen haben wir folgendem Band entnommen:

Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Hrsg.): „*Wenn in sozialen Einrichtungen gekocht wird. Leitlinien für eine Gute Lebensmittelhygienepaxis in sozialen Einrichtungen*“, Freiburg, Lambertus-Verlag 2009

Anlage: Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art 13 DSGVO Absatz 1

Wer ist für Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrecht ist die

Kinderland PLUS gGmbH, Geschäftsführung Eva Harmat, Herbert Matzner, Margeritenstr. 9, 85586 Poing

Handelsregistereintrag, Registergericht München HRB 193797

Sie finden weitere Informationen zu unserem Unternehmen, Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen und auch weitere Kontaktmöglichkeiten im Impressum unserer Internetseite: <http://www.kinderland-plus.de/>

Welche Daten von Ihnen werden von uns verarbeitet? Und zu welchen Zwecken?

Wenn wir Daten von Ihnen erhalten haben, dann werden wir diese grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeiten, für die wir sie erhalten oder erhoben haben, bzw. zur Erfüllung des Betreuungsvertrages.

Eine Datenverarbeitung zu anderen Zwecken kommt nur dann in Betracht, wenn die insoweit erforderlichen rechtlichen Vorgaben gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO vorliegen. Etwaige Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO und Art. 14 Abs. 4 DSGVO werden wir in dem Fall selbstverständlich beachten und Ihre Daten nur mit Ihrem Einverständnis weitergeben.

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich – soweit es nicht noch spezifische Rechtsvorschriften gibt – Art. 6 DSGVO. Hier kommen insbesondere folgende Möglichkeiten in Betracht:

Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO) und Datenverarbeitung zur Erfüllung von Verträgen (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO in Verbindung mit SGB I §60 und §65, SGB II §28 und §29.

Wenn personenbezogene Daten auf Grundlage einer Einwilligung von Ihnen verarbeitet werden, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft uns gegenüber zu widerrufen.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir verarbeiten die Daten, solange dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist.

Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen – z.B. im Handelsrecht oder Steuerrecht – werden die betreffenden personenbezogenen Daten für die Dauer der Aufbewahrungspflicht gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht wird geprüft, ob eine weitere Erforderlichkeit für die Verarbeitung vorliegt. Liegt eine Erforderlichkeit nicht mehr vor, werden die Daten gelöscht.

Grundsätzlich nehmen wir gegen Ende eines Kalenderjahres eine Prüfung von Daten im Hinblick auf das Erfordernis einer weiteren Verarbeitung vor. Aufgrund der Menge der Daten erfolgt diese Prüfung im Hinblick auf spezifische Datenarten oder Zwecke einer Verarbeitung.

Selbstverständlich können Sie jederzeit (s.u.) Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen und im Falle einer nicht bestehenden Erforderlichkeit eine Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

An welche Empfänger werden die Daten weitergegeben?

Zu Prüfungszwecken werden Daten an die Sitzgemeinde und/oder das Landratsamt weitergegeben oder zur Abrechnungszwecken an externe Dienstleister. Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vertrages mit Ihnen erforderlich ist, die Weitergabe auf Basis einer Interessenabwägung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zulässig ist, wir rechtlich zu der Weitergabe verpflichtet sind oder Sie insoweit eine Einwilligung erteilt haben.

Wo werden die Daten verarbeitet?

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns ausschließlich auf Rechnern der Kinderland PLUS gGmbH verarbeitet, die von externen IT-Dienstleistern gewartet und gehostet werden. Wenn Daten digital über Software-Lösungen externer Anbieter, wie z.B. DATEV, verarbeitet werden, liegen sie auf deren Computersystemen vor und werden nach DSGVO verarbeitet.

Ihre Rechte als „Betroffene“

Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht. Ferner haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Gleiches gilt für ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in Bayern zu beschweren, www.lda.bayern.de.

Unser Datenschutzbeauftragter

Wir haben einen Datenschutzbeauftragten in unserem Unternehmen benannt. Sie erreichen diesen unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Datenschutzbeauftragter Kinderland PLUS gGmbH
Lutz Wehner
Tel. 08121/250 88-0
E-Mail: datenschutzbeauftragter@kinderland-plus.de

Stand: Januar 2024

MERKBLATT

Gesundheitsgefahren im Wald

Empfehlungen für Eltern und Erzieherinnen in Wald-KITAS

(Quellen: Robert-Koch-Institut, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Nationales Referenzzentrum für Borrelien, Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern, Landesamt für Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern)

Das Konzept der Waldkindergärten bietet einen guten Beitrag für eine gesunde Entwicklung der betreuten Kinder durch Schulung der Ausdauer, der Motorik und Sinne, Abhärtung durch Auseinandersetzung des Organismus mit der Witterung und Mikroorganismen sowie Förderung des Umweltbewusstseins. Dennoch ergeben sich für Waldkindergartenkinder aus der Sicht des Gesundheitsamtes einige besondere Aspekte, welche die Gesundheit der Kinder betreffen und nachfolgend aufgeführt sind.

Bitte beachten Sie die Ratschläge zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren:

Allgemeine Maßnahmen

- Notwendig ist ein beheizbarer Schutzraum oder Bauwagen mit Kochmöglichkeit (Tee) zur Unterbringung der Kinder bei extremer Witterung mit starken Niederschlägen, Sturm und Gewittern sowie zur Trocknung der Bekleidung und Aufbewahrung der Wechselkleidung.
- Die Kinder sind je nach Wetterlage mit zweckmäßiger Kleidung auszurüsten. Hierzu gehört festes und regendichtes Schuhwerk, in der kalten Jahreszeit strapazierfähige, Wasser und Wind abweisende Oberbekleidung und im Sommer eine Kopfbedeckung zum Schutz vor Sonneneinstrahlung.
Ferner sind je Kind täglich sauber und frisch mitzubringen: eine Sitzunterlage (z. B. Isomatte oder -sitzkissen), Behälter für Frühstück, Getränke bzw. Thermosflasche, Trinkbecher, Waschlappen oder feuchte Einmaltücher und ein kleines Handtuch.
- Kinder sind vor Durchnässung und Unterkühlung zu schützen, rechtzeitig ist Kleidung zu wechseln. Insbesondere Kinder, die noch einnässen sind für Harnwegsinfektionen gefährdet, wenn die Windel und die Kleidung nicht rechtzeitig gewechselt werden.
- Im Sommer ist auf ausreichend hohen Sonnenschutz der Kinder zu achten.

Tetanus und andere Impfungen

- Tetanus-Erreger sind überall in der Natur verbreitet; schon die kleinste Hautverletzung kann zu einer schweren, lebensgefährlichen Infektion führen. Jedes Kind, das sich mit dem Kindergarten im Wald aufhält, sollte daher unbedingt eine vollständige Grundimmunisierung mit drei Impfungen gegen Tetanus vorweisen. Empfohlen wird eine Kombination mit Impfstoffen gegen Diphtherie und Keuchhusten.
- Bitte denken Sie auch an die Wichtigkeit der anderen Impfungen gegen Kinderlähmung, Hämophilus influenzae Typ b (Hib), Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Hepatitis B.

Erkrankungen durch Zeckenstiche

- Die Kinder sollten auch im Sommer Kleidung mit langen Ärmeln sowie lange Hosen und Strümpfe tragen, damit sie weitestgehend vor einem Zeckenstich geschützt werden. Außerdem sollten nach dem Waldaufenthalt zu Hause Kleidung und Körper systematisch nach Zecken abgesucht werden.
- **FSME:** Der Landkreis Erding zählt nicht zu den FSME-Risikogebieten. Für Aufenthalte in Endemiegebieten wird eine Aktivschutzimpfung empfohlen.

- **Borreliose:** Durch Zeckenstich wird möglicherweise eine weitere Erkrankung, die Borreliose, übertragen.
Typisches Zeichen ist eine kreisförmige Rötung an der Stichstelle, die nach einigen Tagen zu beobachten ist. Andere Symptome variieren stark. Sie reichen von Allgemeinsymptomen wie Kopfschmerzen, Fieber und Abgeschlagenheit über Muskel- und Gelenkschmerzen bis hin zu Herzentzündungen und Nervenlähmungen. Jede unklare Beschwerdesymptomatik im zeitlichen Zusammenhang mit einem Zeckenstich sollte daher unbedingt durch den Hausarzt abgeklärt und antibiotisch behandelt werden.

Fuchsbandwurm

- Der Kleine Fuchsbandwurm ist ein Parasit, der vorwiegend beim Fuchs, aber auch bei Hunden und Katzen vorkommt. Man kann davon ausgehen, dass ca. 30% - 80% der Füchse in Bayern vom Kleinen Fuchsbandwurm befallen sind. Die Eier des Kleinen Fuchsbandwurms werden über den Kot ausgeschieden.
- Der Mensch kann sich durch Aufnahme von Wurmeiern infizieren durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Füchsen, Hunden und Katzen) und den Verzehr von mit Eiern kontaminierten Lebensmitteln (Gemüse, Obst, v.a. niedrig hängende Waldfrüchte wie Heidel- oder Preiselbeeren oder Pilze, die mit Fuchskot bzw. Bandwurmeiern verunreinigt sind).
- Schützen kann man sich durch Verzicht auf den Verzehr roher Waldfrüchte (Beeren und Pilze sollten nur nach Erhitzen auf über 60°C genossen werden). Nach Aufenthalt im Freien und vor dem Verzehr von Lebensmitteln: Hände waschen!

Tollwut

- Der Fuchs ist Träger und Hauptverbreiter der Tollwut. Durch die intensiven Immunisierungsmaßnahmen in der Vergangenheit durch Impfköder ist die Tollwut in Bayern ausgerottet. Die damals ausgelegten Impfköder sind mittlerweile nicht mehr vorhanden, so dass den Kindern hierdurch keine Gefahr droht.

Hygienemaßnahmen

- Es dürfen keine leichtverderblichen Speisen und Getränke in den Waldkindergarten mitgenommen werden.
- Der Wasserkanister ist täglich neu mit Trinkwasser zu befüllen und regelmäßig zu reinigen.
- Für den Toilettengang sind von der Erzieherin abseits gelegen Plätze, die regelmäßig gewechselt werden, auszuwählen und zu kennzeichnen; hier darf nicht gespielt werden. Für „große Geschäfte“ ist mit einem Spaten, der nur hierfür verwendet wird, ein ausreichend großes Loch zu graben; die Fäkalien werden samt Toilettenpapier anschließend vergraben. Waldstücke, die in Wasserschutzzonen liegen, dürfen hierfür nicht benutzt werden.
- Nach dem Toilettengang und vor dem Essen sind die Hände mit Trinkwasser zu waschen. Entsprechende Utensilien, wie Kanister mit Trinkwasser, Einmalhandtücher oder frische, trockene Handtücher für jedes einzelne Kind und Flüssigseife (pH-neutral und umweltverträglich) sind mitzuführen.
- Wildtiere und Kadaver können verschiedene Krankheiten übertragen und sollen deshalb nicht berührt werden.

Erste Hilfe und Schutz vor Verletzungen

- Bei einem Unfall oder Erkrankung muss sofort ein Arzt über Mobilfunk erreichbar sein.
- Sofern der eigentliche Standort häufig verlassen wird, sollte der Rettungsdienst einen Lageplan des Waldgebiets bekommen, um im Notfall schneller vor Ort zu sein.
- Ein Verbandkasten (Verbandkasten C nach DIN 13 157) ist vorzuhalten. Die Bestimmungen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes GUV sind einzuhalten.
- Die Einrichtungsleitung ist von den Eltern über besondere Gesundheitsgefährdungen der Kinder (z.B. Allergien, Blutungsneigung) zu informieren.
- Alle Kinder müssen in Sicht- und Rufkontakt zu den Erzieherinnen bleiben; für den Notfall sollte eine Trillerpfeife im Rucksack mitgeführt werden.
- Bei der Brotzeit ist auf Wespen und Bienen zu achten; süße Getränke sollten nicht mitgeführt werden, bei den Trinkflaschen sollten am besten solche mit Radlerverschluss verwendet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsamt Erding unter der Telefonnummer 08122/581430 oder das Gesundheitsamt Ebersberg unter der 08032/823384 gerne zur Verfügung.